

# Beitragsordnung

des Sportverein Bombach e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahren	€ 20,--
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 40,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	€ 60,--
04	Ehrenmitglieder	€ 0,-
05	Familienbeitrag (Kinder bis Erreichen des 18. Lebensjahres)	€ 90,--

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
  2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
  3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 10,- zu bezahlen.
  4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,- pro Mahnung erhoben.
  5. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, so wird die Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- 
- 1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

**Bank:** Sparkasse Nördl. Breisgau  
**IBAN:** DE16 6805 0101 0022 0145 86

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Somit ist bei einem unterjährigen Austritt immer der volle Jahresbeitrag, auch im Austrittsjahr, fällig.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2022 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sie ist kein Bestandteil der Satzung.